

# **Richtlinien der Stadt Neu-Anspach für die Förderung der Vereine und Jugendgruppen**

Als besonders förderungswürdig sieht die Stadt Neu-Anspach über das übliche Maß hinausgehende Leistungen in folgenden Bereichen an:

- Jugendarbeit
- Dienst am Nächsten, Sozialarbeit
- Verbesserung des kulturellen Angebotes
- überregionale positive Imagewerbung

## **I. Allgemeine Förderung und geförderte Vereine**

### **1. Allgemeine Förderung**

- 1.1 Die Vereine erhalten auf Antrag eine individuelle Förderung. Diese Förderung soll dem Zuschussempfänger zur Aktivierung seiner Vereinsarbeit dienen.
- 1.2 Anträge für das kommende Jahr müssen den Mitgliederstand am 01.01. des laufenden Haushaltsjahres, getrennt nach erwachsenen und jugendlichen Mitgliedern sowie über die Höhe der Mitgliedsbeiträge enthalten.  
  
Stichtag für die Berechnung des Alters der Jugendlichen und für ihre Vereinszugehörigkeit ist jeweils der 1. Januar des laufenden Jahres.  
  
Weiterhin ist dem Antrag eine Übersicht über die Leistungen in den in der Präambel besonders genannten Bereichen beizulegen. Entsprechende Nachweise sind erforderlich.
- 1.3 Über die maximale Höhe der Einzelförderung entscheidet die Stadtverordnetenversammlung alljährlich im Rahmen der Haushaltsplanberatungen.
- 1.4 Über die Vergabe der allgemeinen Förderungsmittel entscheidet der Kultur- und Sozialausschuss auf der Grundlage der Empfehlungen des Magistrats.
- 1.5 Die Förderungsbeiträge werden nach Rechtskraft des Haushaltsplanes überwiesen.
- 1.6 Die finanzielle Förderung (Geldleistung) der Vereine kann mit Sachleistungen, wie beispielsweise Saalbenutzungsgebühren, verrechnet werden.

## **II. Förderungsgrundsätze und Voraussetzungen**

### **1. Art und Umfang der Förderung**

Die Stadt Neu-Anspach fördert Vereine, Verbände und vereinsähnliche Organisationen - nachstehend Vereine genannt -, die auf kulturellem, sportlichem, sozialem, ökologischem oder gesellschaftlichem Gebiet tätig sind. Die Förderung erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

### **2. Förderungsberechtigung**

- 2.1 Voraussetzung für die Gewährung von individuellen Zuschüssen und sonstigen Leistungen ist, dass der Verein
  - a) seinen Sitz in Neu-Anspach hat und seit 1 Jahr besteht,
  - b) allen interessierten Einwohnern/Innen offensteht,
  - c) die Mehrzahl der Vereinsmitglieder Neu-Anspacher Einwohner/Innen sind,
  - d) die Verfolgung gemeinnütziger Zwecke Bestandteil der Vereinssatzung bzw. Ziel der Vereinigung sind,
  - e) angemessene Mitgliedsbeiträge oder vergleichbare ähnliche Leistungen von seinen Mitgliedern verlangt.
- 2.2 Die Anerkennung der Förderungswürdigkeit wird im Zweifelsfall durch den Magistrat im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachausschuss entschieden.

- 2.3 Jugendliche im Sinne dieser Richtlinien sind Personen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.
- 2.4 Abteilungen eines Vereins mit mehr als 100 Mitgliedern besitzen eigene Antragsberechtigung.

### **3. Zuschussgewährung von anderer Seite**

Voraussetzung für die Zahlung von Zuschüssen ist der Nachweis zumutbarer Vor- bzw. Eigenleistung sowie die Beantragung möglicher Zuschüsse von Kreis, Land oder Spitzenverbänden.

### **4. Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit**

Die bewilligten Mittel sind nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu verwenden.

### **5. Zweckbindung**

- 5.1 Die bewilligten Mittel dürfen nur für den beantragten Zweck verwendet werden.
- 5.2 Auf besonderes Verlangen sind die Vereine verpflichtet, Verwendungsnachweise vorzulegen.
- 5.3 Der Magistrat ist berechtigt, die ordnungsgemäße Verwendung der Zuschüsse durch Einsicht in die Akten, Bücher oder sonstigen Unterlagen der Vereine nachzuprüfen
- 5.4 Alle Belege sind von den Vereinen mindestens 5 Jahre aufzubewahren.
- 5.5 Zuviel und zu Unrecht gezahlte Zuschüsse sowie ohne Zustimmung für andere Zwecke ausgegebene Mittel sind zurückzuerstatten.
- 5.6 Eine Doppelbezuschussung mit anderen Förderungsmaßnahmen der Stadt wird ausgeschlossen.

### **6. Beantragung**

- 6.1 Der Antrag auf Gewährung eines Zuschusses ist bis zum 31. Januar des jeweiligen Haushaltsjahres der Stadt Neu-Anspach vorzulegen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweismittel beizufügen.
- 6.2 Anträge gelten erst nach Einreichung aller erforderlichen Unterlagen als gestellt.
- 6.3 Der Anlage zu diesen Richtlinien bildende Antrag ist verbindlich.

## **III. Gewährung von Ehrenpreisen und Ehrengaben**

- 1. Anlässlich der Durchführung besonderer Veranstaltungen (z.B. Turniere, Jubiläumsveranstaltungen, Sängerwettstreite, Kleintierzuchtausstellungen etc.) können auf Antrag Ehrenpreise verliehen werden.
- 2. Über die maximale Höhe der Ehrenpreise entscheidet die Stadtverordnetenversammlung im Rahmen der alljährlichen Haushaltsplanberatungen.
- 3. Die Anträge zu Ziffer 1 sind rechtzeitig zu stellen, d.h. Anträge auf Zuschüsse sind grundsätzlich - sofern keine bestimmte Frist im Einzelfall vorgeschrieben ist - rechtzeitig vor den geplanten Veranstaltungen, Anschaffungen oder Investitionen beim

Magistrat  
der Stadt Neu-Anspach  
Bahnhofstraße 26-28

61267 Neu-Anspach

schriftlich mit dem Anlage zu diesen Richtlinien bildenden Antrag zu beantragen.

Für Maßnahmen, die bereits begonnen oder durchgeführt wurden, werden grundsätzlich keine Zuschüsse gewährt.

## **IV. Besondere Mannschafts- und Einzelleistungen**

Für besondere Mannschafts- und Einzelleistungen können dem Verein Zuschüsse gewährt werden. Über Höhe und Umfang der Zuwendung entscheidet der Magistrat im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachausschuss im Einzelfall nach Haushaltslage und unabhängig von der Stichtagsregelung.

## V. Zuschüsse für Anschaffungen und Investitionen

Diese Maßnahmen sollen der Anregung zur Schaffung von Vereinseigentum dienen, um Unabhängigkeit zu fördern.

Bezuschusst werden:

1. Neu- und Ersatzbeschaffung von vereinspezifischen Geräten, z.B. Sportgeräte, Musikinstrumente und sonstige Gegenstände, welche die unter Ziffer 4 genannten Voraussetzungen erfüllen. Über die Höhe der Zuwendung entscheidet der Magistrat im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachausschuss auf Antrag im Einzelfall und nach Haushaltslage.
2. Bei Neubauten, Erweiterungs- oder Verbesserungsarbeiten sowie Instandsetzungen eigener Anlagen von erheblichem Umfang, welche die unter Ziffer 4 genannten Voraussetzungen erfüllen, sind Kosten für Arbeitsleistungen (Lohnkosten) nur dann bezuschussungsfähig, wenn sie aufgrund gesetzlicher Bestimmungen nicht in Eigenhilfe geleistet werden können. Im Übrigen sind Materialkosten bezuschussungsfähig. Über die Höhe der Zuwendung entscheidet der Magistrat im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachausschuss auf Antrag im Einzelfall und nach Haushaltslage.
3. Eine Doppelbezuschussung ist ausgeschlossen.
4. Es werden nur solche Vorhaben gefördert, die in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Vereinsarbeit stehen und den gemeinnützigen Zielen des Vereins dienen.
5. Investitionszuschüsse werden grundsätzlich nur für Anlagen gewährt, die sich im Gebiet der Stadt Neu-Anspach befinden.
6. Die Eigenleistung des Antragstellers soll in einem angemessenen Verhältnis zu seiner Finanzkraft und zum beantragten Zuschuss stehen.
7. Die Anträge sind zu begründen und mit den erforderlichen Unterlagen, z.B. Kostenvoranschläge, Übersicht über Eigenleistungen etc., einzureichen.
8. Anträge zu Ziffer 2 müssen bis zum 31.01. eines Jahres eingereicht werden.

## VI. Zuschüsse für Jugendfreizeiten

1. Die Stadt Neu-Anspach fördert Freizeiten von Vereinen und deren Jugendorganisationen.
2. Förderungsfähig sind Freizeiten, die mindestens 3 Tage und nicht länger als 10 Tage laufen. Der Träger der Maßnahme soll den finanziellen Ausgleich innerhalb der Teilnehmer eigenverantwortlich regeln.
3. Die Höhe der Zuwendung bemisst sich nach der Zahl der Teilnehmer und der Dauer der Freizeit. Der Zuschuss beträgt für Jugendfahrten, Jugendfreizeiten und Zeltlager ab 3 Tagen Dauer 1,53 € pro Tag und Teilnehmer. An- und Abreisetag werden mitgerechnet. Als zuschussberechtigte Teilnehmer gelten Neu-Anspacher Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, sowie Schüler, Studenten, Auszubildende, Zivil- und Wehrdienstleistende mit entsprechendem Nachweis.

## VII. Benutzung städtischer Einrichtungen

### 1. Allgemein

- 1.1 Die in Neu-Anspach vorhandenen städtischen Einrichtungen stehen allen ortsansässigen Vereinen und Institutionen im Rahmen der hierfür geltenden Bestimmungen zur Verfügung.
- 1.2 Die Bedingungen, unter denen die Anlagen benutzt werden können, sind aus der jeweiligen Benutzungs- und Gebührenordnung zu ersehen.
- 1.3 Auf Antrag **kann** die Stadt die Kosten der Benutzung der städtischen Einrichtungen übernehmen.
- 1.4 Die für die Benutzung städtischer Einrichtungen (Bürgerhaus, Dorfgemeinschaftshäuser und Gemeinschaftssaal Westerfeld) zu zahlenden Benutzungsgebühren trägt die Stadt, sofern keine Eintrittsgelder oder ähnliche Entgelte erhoben werden. Kostenersätze (Strom, Gas, Wasser u. ä.) sind von dieser Regelung ausgenommen.
- 1.5 Eine Veranstaltung pro Jahr und Verein, bei der Entgelte durch den Veranstalter erhoben werden, ist gebührenfrei.
- 1.6 Anträge auf Übernahme der Benutzungsgebühren sind innerhalb eines Monats nach Eingang der

Rechnung an den Magistrat zu richten.

- 1.7 Über die Übernahme der Saalbenutzungsgebühren und die Kosten für den Brandsicherheitsdienst entscheidet der zuständige Fachbereich der Verwaltung nach Haushaltslage und unter Beachtung dieser Richtlinien.
- 1.8 Die vom Verein zu ersetzenden Kosten für den Brandsicherheitsdienst (städtische Gebührenrechnung) unterliegt kosten- bzw. befreiungsmäßig den gleichen Bedingungen wie die Benutzungsgebühren.

### **VIII. Förderung durch gesonderte Beschlussfassung**

Die Stadt behält sich das Recht vor, in besonders gelagerten Einzelfällen von den Richtlinien abweichende oder ergänzende Entscheidungen zu treffen. Zuständig sind der Magistrat und der zuständige Fachausschuss, und zwar unter Beachtung der jeweils erforderlichen haushaltsrechtlichen Absicherung.

### **IX. Mitgliedschaften**

Mitgliedschaften sowie gesonderte Förderungsmaßnahmen werden von diesen Richtlinien nicht berührt.

### **X. Widerruf**

Diese Richtlinien werden unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs beschlossen.

### **XI. In-Kraft-Treten**

01.06.2007